

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABI) Nr. 5/2005 vom 11.03.2005, S. 21ff.:

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebzehnten Änderung des Regionalplans der Region München (14)

Vom 22. Februar 2005

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S.14), hat die Regierung von Oberbayern die Siebzehnte Änderung des Regionalplans der Region München mit Schreiben vom 2. November 2004 für verbindlich erklärt.

Die Siebzehnte Änderung betrifft die Festlegung des Regionalplans München B II 6.3.3 zu den „Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen im Lärmschutzbereich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen in der Gemeinde Weßling“.

Die Siebzehnte Änderung des Regionalplans München umfasst die folgende normative Vorgabe B II 6.3.3 in beschreibender Form:

Dem Ziel B II 6.3.3 werden zwei Tirets angefügt. B II 6.3.3 erhält folgende Fassung:

„6.3.3 Lärmschutzbereich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen

Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sollen für die weitere Siedlungsentwicklung in folgenden Gemeindebereichen ermöglicht werden:
In der Gemeinde **Weßling** in den Gebieten:

- Rosenstraße Süd, im Osten Oberpfaffenhofens
- Südlich der St 2068, im Nordosten Oberpfaffenhofens
- Südlich der Ettenhofener Straße, südlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen
- Südlich der Straße Im Kesselboden, im Süden Oberpfaffenhofens
- Oberpfaffenhofen, Gebiet südöstlich der Straße nach Hochstadt
- Oberpfaffenhofen-Nord, nördlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen
- Nördlich des Hirtackerwegs, am südöstlichen Ortsrand von Oberpfaffenhofen.“

Die Siebzehnte Änderung des Regionalplans München umfasst weiterhin die Karte 2n "Siedlung und Versorgung - Lärmschutzbereich für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen" i.M. 1:50 000 (siehe Anlage).

Die Siebzehnte Änderung des Regionalplans München liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Planzentrale: Zi. 4329) zur

Einsichtnahme aus und ist darüber hinaus auf der Homepage der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de; Stichwort: Regionalplan München (14)) in das Internet eingestellt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Die Änderung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

München, den 22. Februar 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident